

Thüringer Kommunalwahlen 2019 Informationen für Wählerinnen und Wähler

1. Welche Kommunalwahlen finden am 26. Mai 2019 statt?

Am 26. Mai 2019 werden folgende Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt:

- In allen Landkreisen die Wahl der Kreistagsmitglieder
- In allen kreisfreien Städten die Wahl der Stadtratsmitglieder und in fast allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Wahl der Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitglieder
- In wenigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Wahl eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisters (die Amtszeit der meisten ehrenamtlichen Bürgermeister läuft erst 2022 aus, die Amtszeit der meisten hauptamtlichen Bürgermeister wie auch die der Landräte erst 2024)
- In allen Städten und Gemeinden mit Ortsteilverfassung sowie in allen Landgemeinden die Wahl des Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters in den Ortsteilen bzw. Ortschaften
- In einigen Städten und Gemeinden mit Ortsteilverfassung bzw. Landgemeinden die Wahl der Ortsteil- bzw. Ortschaftsräte in den Ortsteilen bzw. Ortschaften (soweit in der jeweiligen Hauptsatzung eine Wahl nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalrechts vorgesehen ist)

2. Wer kann bei den Kommunalwahlen wählen?

Wahlberechtigt sind alle Deutschen und alle Bürger der Europäischen Union, die am Tag der Wahl

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht vom Wahlrecht infolge Richterspruchs ausgeschlossen sind und

- die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet haben.

Wahlgebiet für die Wahl der Kreistagsmitglieder ist der Landkreis, für die Wahl der Stadt-/Gemeinderatsmitglieder und die Wahl des Bürgermeisters die Stadt oder Gemeinde, für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteil mit Ortsteilverfassung, für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters die Ortschaft.

Nur der kann sein Wahlrecht ausüben, der von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft in einer Aufstellung der wahlberechtigten Bürger, dem Wählerverzeichnis, eingetragen ist oder eine besondere Bescheinigung über das Wahlrecht, einen Wahlschein, erhalten hat.

Die Verwaltungsbehörde übersendet jedem Wahlberechtigten spätestens am 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Diese bestätigt die Eintragung in das Wählerverzeichnis, enthält Angaben über die Wahlberechtigung zu den verschiedenen Kommunalwahlen, informiert über die Adresse des Wahlraums und enthält Hinweise zur Möglichkeit der Briefwahl.

Wer sich für wahlberechtigt bei den Kommunalwahlen in Thüringen hält, aber bis zum 5. Mai 2019 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte prüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird an Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. Mai bis 10. Mai 2019) in den Verwaltungsräumen der Stadt-/Gemeindeverwaltung bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht bereitgehalten, damit es von den Wahlberechtigten bis zum 10. Mai 2019 auf seine Richtigkeit geprüft werden kann. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zu diesem Zeitpunkt bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft Einwendungen erheben. Die näheren Einzelheiten zu den Einsichtsmöglichkeiten ergeben sich aus den örtlichen öffentlichen Bekanntmachungen.

Jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag von der Gemeindeverwaltung einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der aus einem von

ihm nicht zu vertretendem Grund nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält ebenfalls auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er nachweist, dass er die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ohne Verschulden versäumt hat (z. B. längere Reise, Krankenhausaufenthalt) oder
- wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind (z. B. die Wohndauer von drei Monaten erst dann vorlag) oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde.

3. Wer kann bei den Kommunalwahlen gewählt werden?

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Für die Wahl der Kreistagsmitglieder gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Bürgermeister oder Ortsteilbürgermeister kann jeder Wahlberechtigte werden, der am Wahltag mindestens 21 Jahre alt ist. Die Bewerber für das Bürgermeisteramt oder Ortsteilbürgermeisteramt müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, ob sie wesentlich mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben und dass sie mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden sind. Zusätzlich müssen sie erklären, dass ihnen nicht die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis fehlt.

Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeisters müssen in der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden

Ortsteil mit Ortsteilverfassung oder der Ortschaft seit mindestens sechs Monaten vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz haben.

Anders als die Kandidaten für das Amt des Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglieds oder für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters muss der Kandidat für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht in der Gemeinde wohnen. Er darf am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Wie wird man Bewerber für die Kommunalwahlen?

Die Parteien und Wählergruppen wählen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung ihrer im Wahlgebiet wohnenden wahlberechtigten Mitglieder die wählbaren Personen, die sie zur Wahl stellen wollen und reichen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18 Uhr eine Auflistung der Bewerber - den Wahlvorschlag - beim Wahlleiter der Gemeinde (Stadtrats-/Gemeinderatswahl, Bürgermeister- und Ortsteilbürgermeisterwahl) bzw. Wahlleiter des Landkreises (Kreistagswahl) ein. Nur für die Bürgermeister- und Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisterwahl können auch einzelne Personen sich selbst als Einzelbewerber zur Wahl vorschlagen.

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl entscheidet der Wahlausschuss der Gemeinde für die Stadtrats-/Gemeinderatswahl und die Bürgermeister-/Ortsteilbürgermeisterwahl sowie der Wahlausschuss des Landkreises für die Kreistagswahl. Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen werden spätestens am 4. Mai 2019 öffentlich bekannt gemacht.

5. Wie wird gewählt?

Die Verfahrensweise bei den Kommunalwahlen richtet sich in erster Linie nach der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge. Nähere Erläuterungen ergeben sich aus den öffentlichen Wahlbekanntmachungen vor Ort und den Hinweisen auf den Stimmzetteln. In jedem Fall aber ist wichtig, dass die Hinweise auf dem Stimmzettel beachtet werden und dem abgegebenen Stimmzettel der Wille des Wählers eindeutig zu entnehmen ist.

5.1 Stadtrats-/Gemeinderatswahl und Kreistagswahl

5.1.1 Mehrere Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

Wenn für die Stadtrats-/Gemeinderats-/Kreistagswahl mehrere Wahlvorschläge vorliegen, hat der Wähler drei Stimmen; er darf auf dem Stimmzettel keine Zusätze oder Vorbehalte anbringen.

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmzahlen der Wahlvorschläge, d. h. die Sitze werden so vergeben, wie es dem Ergebnis jeder Partei im Verhältnis zur Gesamtzahl aller gültigen Stimmen im Wahlkreis entspricht. Es werden alle Wahlvorschläge in die Berechnung einbezogen. Innerhalb des Wahlvorschlags werden die Sitze dann auf die Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl verteilt.

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Beispiele zur Stimmabgabe und Bewertung dargestellt.

Beispiel 1:

Seine drei Stimmen kann der Wähler in der Weise vergeben, dass er auf dem Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Er kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Wahlvorschlag 1			
	A - Partei		
1. Sand, Karoline	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Roth, Hans	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Möbius, Adelheid	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Kaspar, Ludwig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Kunz, Dieter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag 2			
<input type="checkbox"/>	B - Partei		
1. Preuß, Sebastian	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Meier, Simone	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Hinz, Henriette	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Jandl, Elke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Strobel, Ewald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Wahlvorschlag der A-Partei bekommt drei Stimmen, die auf die Bewerberin Sand entfallen. Diese Stimmen kommen zunächst dem Gesamtergebnis der A-Partei zugute, wenn errechnet wird, wie viele der vorhandenen Ratssitze jeder Wahlvorschlag bekommt. Ob die Bewerberin Sand am Ende einen Sitz bekommt, hängt zunächst davon ab, ob die A-Partei nach ihrem Gesamtergebnis überhaupt einen oder mehrere Sitze zugeteilt bekommt. Erlangt die A-Partei z. B. einen Sitz, bekommt diesen Sitz der Bewerber der A-Partei mit den meisten Stimmen.

Beispiel 2:

Der Wähler kann seine Stimmen auch auf Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen (panaschieren).

Wahlvorschlag 1			
<input type="radio"/>	A - Partei		
1. Sand, Karoline	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Roth, Hans	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Möbius, Adelheid	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Kaspar, Ludwig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Kunz, Dieter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Köhler, Sabine	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wahlvorschlag 2			
<input type="radio"/>	B - Partei		
1. Preuß, Sebastian	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Meier, Simone	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Hinz, Henriette	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Jandl, Elke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Strobel, Ewald	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Kehlen, Emma	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Der Wahlvorschlag der A-Partei bekommt eine Stimme, die auf die Bewerberin Sand entfällt. Der Wahlvorschlag der B-Partei bekommt zwei Stimmen, die auf die Bewerberinnen Hinz und Kehlen entfallen.

Beispiel 3:

Der Wähler kann aber auch nur einen Wahlvorschlag kennzeichnen, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben. Dann entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung jeweils eine Stimme.

Wahlvorschlag 1			
<input checked="" type="radio"/>	A - Partei		
1. Sand, Karoline	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Roth, Hans	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Möbius, Adelheid	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Kaspar, Ludwig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Kunz, Dieter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Köhler, Sabine	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wahlvorschlag 2			
<input type="radio"/>	B - Partei		
1. Preuß, Sebastian	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Meier, Simone	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Hinz, Henriette	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Jandl, Elke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Strobel, Ewald	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Kehlen, Emma	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Hier wurde der Wahlvorschlag der A-Partei oben links angekreuzt. Deshalb bekommt dieser Wahlvorschlag drei Stimmen, und zwar je eine Stimme für die Bewerber Sand, Roth und Möbius.

Beispiel 4:

Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt:

Wahlvorschlag 1			
<input type="radio"/>	A - Partei		
1. Sand, Karoline	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Roth, Hans	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Möbius, Adelheid	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Kaspar, Ludwig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Kunz, Dieter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Köhler, Sabine	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wahlvorschlag 2			
<input type="radio"/>	B - Partei		
1. Preuß, Sebastian	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Meier, Simone	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Hinz, Henriette	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Jandl, Elke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Strobel, Ewald	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Kehlen, Emma	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Der Wähler hat einem Bewerber zwei Stimmen gegeben und eine Bewerberin gestrichen. Die Vergabe der zwei Stimmen für den Bewerber Preuß des Wahlvorschlags der B-Partei ist eindeutig; der Wähler hat damit auf eine Stimme verzichtet. Die Streichung der Bewerberin Meier macht die Stimmabgabe nicht ungültig.

Beispiel 5:

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfällt auf die ersten drei Bewerber mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Benennung jeweils eine Stimme.

Wahlvorschlag 1			
<input checked="" type="checkbox"/>	A - Partei		
1. Sand, Karoline	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Roth, Hans	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Möbius, Adelheid	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Kaspar, Ludwig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Kunz, Dieter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Köhler, Sabine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wahlvorschlag 2			
<input type="checkbox"/>	B - Partei		
1. Preuß, Sebastian	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Meier, Simone	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Hinz, Henriette	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Jandl, Elke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Strobel, Ewald	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Kehlen, Emma	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Wähler hat den Wahlvorschlag der A-Partei oben links angekreuzt, keine Einzelstimme vergeben und einen Bewerber ausdrücklich gestrichen. Diese Streichung berührt die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht. Die durch das Kreuz in der Kopfleiste vergebenen drei Stimmen fallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme des gestrichenen Bewerbers Roth. Es entfällt je eine Stimme auf die Bewerber Sand, Möbius und Kaspar.

Beispiel 6:

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur ggf. verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

Wahlvorschlag 1			
<input checked="" type="radio"/>	A - Partei		
1. Sand, Karoline	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Roth, Hans	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Möbius, Adelheid	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Kaspar, Ludwig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Haack, Dieter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Köhler, Sabine	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wahlvorschlag 2			
<input type="radio"/>	B - Partei		
1. Preuß, Sebastian	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Meier, Simone	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Mösch, Henriette	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Jandl, Elke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Strobel, Ewald	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Kehlen, Emma	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

Der Wähler hat der Bewerberin Kehlen im Wahlvorschlag der B-Partei durch Ankreuzen eines Feldes eine Stimme gegeben. Zudem hat er den Wahlvorschlag der A-Partei oben links angekreuzt, so dass seine beiden verbleibenden Stimmen den ersten Bewerbern dieses Wahlvorschlags mit Ausnahme des gestrichenen Bewerbers Roth, also den Bewerbern Sand und Möbius, angerechnet werden.

Hätte der Wähler seine drei Stimmen der Bewerberin Kehlen gegeben, wäre die Kennzeichnung des Wahlvorschlags der A-Partei zwar ins Leere gegangen, die Stimmabgabe jedoch gültig gewesen.

5.1.2 Ein oder kein Wahlvorschlag (Mehrheitswahl)

Wird nur ein oder gar kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, hat der Wähler so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Wähler darf keiner wählbaren Person mehr als eine Stimme geben. Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler Bewerber streichen und andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, erhält der Wähler einen Stimmzettel mit Spalten, in die er wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen kann.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge (nach Mehrheit) der auf sie entfallenden Stimmen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Bewerber bereits in einem Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgedruckt waren oder von den Wählern eingetragen wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beispiel 1 (es sind sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen):

Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler diesen oben links unverändert ankreuzen. Dann entfallen alle seine Stimmen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

<input checked="" type="checkbox"/>	A - Partei
1. Sand, Karoline	<input type="radio"/>
2. Roth, Hans	<input type="radio"/>
3. Möbius, Adelheid	<input type="radio"/>
4. Kaspar, Ludwig	<input type="radio"/>
5. Haack, Dieter	<input type="radio"/>

6. Köhler, Sabine	<input type="radio"/>
(Nachname, Vorname, Beruf)	
1.	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
2.	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
3.	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
4.	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
5.	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
6.	

Der Wähler hat sechs Stimmen. Die Stimmen entfallen auf die Bewerber Sand, Roth, Möbius, Kaspar, Haack und Köhler, weil der Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde.

Beispiel 2 (mit 6 Stimmen):

Der Wähler kann aber auch einzelne oder alle Bewerber des Wahlvorschlags streichen und stattdessen andere wählbare Personen (mit Nachnamen, Vornamen und Beruf) in den Stimmzettel eintragen.

<input type="radio"/>	A - Partei	
1. Sand, Karoline		<input checked="" type="checkbox"/>
2. Roth, Hans		<input checked="" type="checkbox"/>

3. Möbius, Adelheid	<input type="radio"/>
4. Kaspar, Ludwig	<input checked="" type="radio"/>
5. Haack, Dieter	<input type="radio"/>
6. Köhler, Sabine	<input checked="" type="radio"/>
(Nachname, Vorname, Beruf)	
1. <i>Strobel, Ewald, Polizist</i>	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
2. <i>Mildner, Kathrin, Schneiderin</i>	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
3.	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
4.	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
5.	
(Nachname, Vorname, Beruf)	
6.	

Die sechs Stimmen des Wählers entfallen auf die Bewerber Sand, Roth, Kaspar und Köhler im Wahlvorschlag, die er angekreuzt hat, sowie auf Strobel und Mildner, die der Wähler anstelle der durchgestrichenen Bewerber Möbius und Haack zusätzlich eingetragen hat.

Beispiel 3 (mit 6 Stimmen):

Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler seine Stimmen vergeben, indem er so viele wählbare Personen in den Stimmzettel einträgt, wie er Stimmen hat.

(Nachname, Vorname, Beruf) 1. <i>Strobel, Ewald, Polizist</i>
(Nachname, Vorname, Beruf) 2. <i>Mildner, Kathrin, Schneiderin</i>
(Nachname, Vorname, Beruf) 3. <i>Müller Anita, Frisörin</i>
(Nachname, Vorname, Beruf) 4.
(Nachname, Vorname, Beruf) 5.
(Nachname, Vorname, Beruf) 6.

Der Wähler hätte sechs wählbare Personen eintragen können, hat aber nur drei Personen in den Stimmzettel eingetragen und daher nur drei von seinen sechs Stimmen vergeben.

5.2 Bürgermeister- und Ortsteilbürgermeisterwahl

Bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsteilbürgermeisters hat der Wähler stets nur jeweils eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet zwei Wochen nach dem Wahltermin eine Stichwahl statt

Bei der Stimmabgabe wird auch hier danach unterschieden, ob mehrere Wahlvorschläge zugelassen wurden oder nur einer bzw. gar keiner.

5.2.1 Mehrere Wahlvorschläge

Sind mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen worden, werden diese auf dem Stimmzettel vordruckt. Der Wähler vergibt dann seine (einzige) Stimme durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags.

Beispiel:

A - Partei	
Meier, Erika	⊗
B - Partei	
Müller, Karl	○

5.2.2 Ein oder kein Wahlvorschlag

Hat der Wahlausschuss nur einen Wahlvorschlag als gültig zugelassen, kann der Wähler den Wahlvorschlag durch Kennzeichnen annehmen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen - § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.

Beispiel 1:

A - Partei	
Meier, Erika	⊗
(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)	

Der Wähler hat den Wahlvorschlag durch Kennzeichnung angenommen.

Beispiel 2:

A - Partei	
Meier, Erika	○
(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)	
<i>Schultz, Isolde, Lehrerin</i>	

Der Wähler hat den Wahlvorschlag gestrichen und seine Stimme einer anderen wählbaren Person gegeben.

Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt der Wähler seine Stimme durch die Eintragung einer wählbaren Person (Nachname, Vorname, Beruf) auf dem amtlichen Stimmzettel.

Beispiel 3:

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Schultz, Isolde, Lehrerin

5.3 Was geschieht bei der Stimmabgabe im Wahlraum?

Die Stimmabgabe erfolgt bei der Wahl am 26. Mai 2019 im Wahlraum ohne Wahlumschlag, und zwar wie folgt:

- Ein Mitglied des Wahlvorstands überprüft die Wahlberechtigung für jede Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses. Ist der Wähler nicht persönlich bekannt, kann sich der Wahlvorstand den Ausweis zeigen lassen (der Wähler muss also die Wahlbenachrichtigungskarte und seinen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitnehmen).
- Der Wähler erhält einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er berechtigt ist.
- Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat (bedruckte Seite nach innen). Mehrere Stimmzettel sind einzeln zu falten.
- Der Wähler geht an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen Namen (und evtl. die Anschrift), auf Verlangen hat er seinen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.
- Ein Mitglied des Wahlvorstands gibt die Wahlurne frei.
- Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne.
- Der Schriftführer vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

Ein Wähler kann sich bei der Wahl der Hilfe einer anderen Person bedienen, wenn er

- des Schreibens oder Lesens unkundig oder
- wegen einer körperlichen Behinderung an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist.

Er muss den Grund dem Wahlvorstand mitteilen. Der Wähler entscheidet, wer Hilfsperson sein soll, es kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies erforderlich ist. Die Hilfeleistung muss sich jedoch auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken.

Der Wahlvorstand weist die Stimmabgabe eines Wählers zurück, wenn

- der Wähler das Wahlgeheimnis bei der Kennzeichnung oder Abgabe des Stimmzettels verletzt (z. B. durch Kennzeichnen oder Falten des Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine oder wenn der Stimmzettel so gefaltet ist, dass sichtbar wird, wie der Wähler gewählt hat),
- der Wähler den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- der Wähler mehrere oder einen nicht amtlichen Stimmzettel benutzt hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist seine Stimmabgabe vom Wahlvorstand zurückgewiesen worden, kann er die Aushändigung eines neuen Stimmzettels verlangen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.

5.4 Ungültige Stimmabgabe

Die gesamte Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt worden ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält (Achtung: Bei einer Wahl mit mehreren Wahlvorschlägen machen alle Hinzufügungen - gleich welcher Art - die Stimmabgabe ungültig; Streichungen berühren die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht. Nur bei einer Wahl mit einem oder keinem Wahlvorschlag ist das Hinzufügen des Namens einer anderen wählbaren Person zulässig).

Bei der Gemeinderats- und Kreistagswahl können auch einzelne Stimmen ungültig sein, und zwar dann, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (z. B. wenn der Wähler ein Kreuz zwischen zwei Bewerbernamen setzt).

Bei der Gemeinderats- und Kreistagswahl mit einem oder keinem Wahlvorschlag (Mehrheitswahl - siehe oben Nr. 4.1.2) sind darüber hinaus einzelne Stimmen auch dann ungültig, wenn

- nicht zweifelsfrei erkennbar ist, welche Person der Wähler wählen will (z. B. die Angaben zu Name, Vorname und Beruf keiner bestimmten Person in der Gemeinde zugeordnet werden können)
- der Stimmzettel gegenüber einer Person einen nicht geforderten Zusatz oder Vorbehalt (z. B. „den nicht!“) enthält (Streichen von Bewerbernamen und Hinzufügen des Namens einer anderen wählbaren Person sind aber zulässig)
- eine Person, die der Wähler eingetragen hat, nicht wählbar ist (z. B. noch nicht 18 Jahre alt ist)
- eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist (in diesem Fall sind die weiteren für diese Personen abgegebenen Stimmen ungültig).

5.5 Welche Besonderheiten gibt es bei der Briefwahl ?

Wer in der Form der Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein. Diesen erhält jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag von der Gemeindeverwaltung. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält ebenfalls auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn er nachweist, dass er die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ohne Verschulden versäumt hat (z. B. längere Reise, Krankenhausaufenthalt),
- wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind (z. B. die Wohndauer von 3 Monaten erst dann vorlag) oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wurde.

Der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Wird der Antrag auf dem Postweg versandt, sind die üblichen Postlaufzeiten zu beachten; anfallende Portokosten trägt der Absender.

Soweit Gemeindeverwaltungen dies zulassen, kann der Wahlschein auch mit E-Mail beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Näheres zur Beantragung von Wahlscheinen ergibt sich aus den örtlichen öffentlichen Wahlbekanntmachungen. In der Regel können Wahlscheine nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), 18.00 Uhr, beantragt werden.

Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Der Antrag ist vom Wähler zu unterschreiben.

Für eine mögliche Stichwahl der Bürgermeister / Ortsteilbürgermeister / Ortschaftsbürgermeister kann ein Wahlscheinantrag auch bereits vor der ersten Wahl gestellt werden, d.h. der Wahlberechtigte kann einen Wahlschein nur für die erste Wahl, nur für die Stichwahl oder gleich für beide Wahlen beantragen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen können etwa ab dem 3. Mai 2019 erteilt werden (dies ist abhängig von den Druckzeiten der Wahlbenachrichtigungen und Stimmzettel). Sie werden dem Wahlberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt oder amtlich überbracht. Der Wahlberechtigte kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch an eine andere Adresse übersenden lassen oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen an einen anderen als den Wahlberechtigten ausgehändigt werden, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (25. Mai 2019), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erteilt werden.

Jeder Wahlberechtigte, der einen Wahlschein erhält, kann nur auf dem Wege der Briefwahl wählen (also nicht am Wahltag im Wahlraum).

Der Briefwähler

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den/die Stimmzettel;
- legt den/die Stimmzettel in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag für die verbundenen Kommunalwahlen und verschließt diesen;

- dann unterschreibt der Wähler die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages;
- der Wähler steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den grünen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen;
- der Wähler übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Rücksendeadresse;
- der Wähler muss dafür Sorge tragen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung, also 26. Mai 2019, 18.00 Uhr bei der Rücksendeadresse ankommt.

Die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben, wenn sie persönlich die Briefwahlunterlagen abholen (der Wähler sollte den Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, damit er sich auf Verlangen ausweisen kann). Dabei muss sichergestellt sein, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Gemeindeverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen und hält sie bis zum Wahltag unter Verschluss.

Bei der Briefwahl werden vom Wahlvorstand Wahlbriefe zurückgewiesen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- der Stimmzettel sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
- der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält, der Wähler aber nicht für die gleiche Anzahl an Wahlen einen gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlschein beigefügt hat,
- der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich das Wahlgeheimnis gefährdet oder

- der Stimmzettelumschlag einen fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

6. Wählerbeeinflussung während der Wahl

Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Stimmabgabe ist vor Ende der Wahlhandlung ebenfalls verboten.

7. Wahlergebnis

Nach dem Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl für den Stimmbezirk (dies ist eine Unterteilung des Wahlgebiets). Das Auszählen der Stimmen ist öffentlich, jeder Interessierte kann hierbei zuschauen. Sofern der Wahlvorstand am Wahlsonntag seine Arbeit nicht beenden kann, muss die öffentliche Auszählung der Stimmen am Montag ggf. auch am Dienstag fortgeführt werden; Ort und Zeit werden vor der Wahl in der Wahlbekanntmachung der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlvorstand meldet das Ergebnis dem Wahlleiter und fügt die Wahlniederschrift zusammen mit den sonst noch erforderlichen Unterlagen (z. B. Stimmzettel) bei. Der Wahlleiter legt die Wahlniederschriften und Unterlagen dem zuständigen Wahlausschuss vor, dessen Vorsitzender er ist.

Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahlniederschriften jedes Stimmbezirks die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind ebenfalls öffentlich.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis für jede Wahl wird sodann öffentlich bekannt gemacht.

8. Stichwahl

Bei der Wahl der Bürgermeister, der Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag, also am 9. Juni 2019, eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Als Bewerber in diesem Sinne gelten bei einer Wahl mit einem oder keinem gültigen Wahlvorschlag auch die wahlberechtigten Personen, die von den Wählern auf den Stimmzetteln eingetragen wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt.

Die Stichwahl findet nicht statt, wenn einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Die Wahl ist in diesem Fall zu wiederholen.

Die Stichwahl ist die Fortsetzung des Wahlverfahrens. Für die Stichwahl erfolgt daher keine erneute Aufstellung des Wählerverzeichnisses mit erneuter Einsichts- und Einwendungsmöglichkeit. Für die Stichwahl gilt daher das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit folgenden Maßgaben: Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat (z. B. durch Wegzug aus dem Wahlgebiet). Hinsichtlich des Wahlalters sind damit die Voraussetzungen zur ersten Wahl maßgeblich.

Für die mögliche Stichwahl kann ein Wahlscheinantrag bereits vor der ersten Wahl gestellt werden. Der Wahlberechtigte kann damit vor der ersten Wahl nur für die erste Wahl, nur für die Stichwahl oder gleich für beide Wahlen einen Wahlschein beantragen. Hat der Wahlberechtigte nur für die erste Wahl einen Wahlschein beantragt, kann er bei der Stichwahl im Wahlraum wählen oder vor der Stichwahl auch für diese einen Wahlschein beantragen. Der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Wird der Antrag auf dem Postweg versandt, sind die üblichen Postlaufzeiten zu beachten; anfallende Portokosten trägt der Absender. Soweit die Verwaltungsbehörden dies zulassen, kann der Wahlschein auch mit E-Mail beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zu-

lässig. Näheres zur Beantragung von Wahlscheinen ergibt sich aus den örtlichen öffentlichen Wahlbekanntmachungen. In der Regel können Wahlscheine nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, beantragt werden. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag am 26. Mai 2019, bis 12.00 Uhr, beantragt werden. Der Antrag ist vom Wähler zu unterschreiben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

8. Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte (bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber) kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen

Die Anfechtung muss bei der zuständigen der Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht werden. Dies ist bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden das jeweilige Landratsamt und bei den kreisfreien Städten und Landkreisen das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahl die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung verletzt wurden. Die jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung brauchen hierbei jedoch nicht genannt zu werden. Allerdings muss der Anfechtende die Tatsachen (also das betreffende Geschehen), die nach seiner Auffassung einen Wahlrechtsverstoß begründen, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mitteilen. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgebracht werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten über die Wahlanfechtung. Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde Fehler im Wahlergebnis fest, ist die Feststellung des Wahlergebnisses zu berichtigen. Bei erheblichen Wahlrechtsver-

stößen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig. Weist die Rechtsaufsichtsbehörde die Anfechtung zurück, kann der Anfechtende Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.
